

# Satzung der Landesgruppen

Fassung 2009

## Inhaltsübersicht

### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Wirkungsgebiet und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Zuständigkeiten
- § 4 Finanzierung
- § 5 Gemeinnützigkeit

### II. Organe der Landesgruppe und ihre Aufgaben

- § 6 Organe der Landesgruppe
- § 7 Mitgliederversammlung/ Landesversammlung
- § 8 Zuständigkeit der Landesversammlung
- § 9 Einberufung der Landesversammlung
- § 10 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Landesversammlung

- § 11 Weitere Einberufungen der Landesversammlung
- § 12 Vorstand
- § 13 Zuständigkeiten des Vorstandes
- § 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes
- § 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

### III. Vereinsgerichtsbarkeit

- § 16 Rechts- und Verfahrensordnung
- § 17 Rechtsamt

### IV. Sonstige Bestimmungen

- § 18 Ämter, Auslagenersatz und Haftung
- § 19 Auflösung der Landesgruppe
- § 20 Schlussbestimmungen

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Name, Sitz, Wirkungsgebiet und Geschäftsjahr

- (1) Die Landesgruppe ( LG) führt den Namen:  
Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e. V.,  
Landesgruppe .....  
Sitz .....
- (2) Die Landesgruppe hat ihren Sitz am Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden.
- (3) Das Wirkungsgebiet erstreckt sich auf den vom Hauptverein zugewiesenen geographischen Bereich.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Landesgruppe ist die überregionale Unterabteilung des Vereins für Deutsche Schäferhunde (SV) e. V.
- (6) Die Landesgruppe betreut die ihr angehörenden Ortsgruppen.
- (7) Mitglieder, die keiner Ortsgruppe angehören, können sich in allen Angelegenheiten des Vereins direkt an ihre Landesgruppe wenden.

### § 2

#### Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck der Landesgruppe ist die Förderung der in § 3 der Satzung des Hauptvereins genannten Aufgaben im Wirkungsgebiet der Landesgruppe, insbesondere:
  - a) Züchtung eines Gebrauchshundes nach den Vorgaben des Rassestandards;
  - b) Lenkung, Überwachung und Förderung der Zucht und Ausbildung des Deutschen

Schäferhundes als Gebrauchshund, der als Freund und Helfer des Menschen weltweit im Einsatz ist, insbesondere als Schutzhund, Diensthund, Rettungshund, Hütehund, Wachhund, Behindertenführhund, Begleithund und Familienhund;

- c) Erhaltung, Festigung und Vertiefung der Gebrauchseigenschaften des Deutschen Schäferhundes, Steigerung seiner körperlichen Leistungsfähigkeit und Ausdauer;
- d) Unterstützung der Zucht- und Vererbungs-forschung, der Behandlung wissenschaftlicher Fragen, der Fütterungs- und Hal-tungslehre und der Krankheitsbe-kämpfung;
- e) Förderung der sportlichen Betätigung und der damit verbundenen körperlichen Er-üchtigung der Vereinsmitglieder durch planmäßige Ausbildung Deutscher Schä-ferhunde für die der Satzung entsprechen- den Verwendungszwecke;
- f) Aufklärungsarbeit und Werbetätigkeit für die Rasse, insbesondere in Bezug auf die vielseitigen Verwendungsmöglichkeiten;
- g) Weite Kreise der Bevölkerung für den Deutschen Schäferhund sowie seine Zucht und Ausbildung zu interessieren;
- h) Förderung und Unterrichtung seiner Mit- glieder in Zucht-, Aufzucht- und Hal-tungs- fragen;
- i) sportliche Betätigung gemeinsam mit dem Hund;
- j) Unterstützung der Veranstaltungen der Ortsgruppen;
- k) Pflege der Beziehungen zu den in den Lan- desgruppen ansässigen diensthundehal- tenden Behörden;

l) Förderung der Jugendarbeit.

### **§ 3 Zuständigkeiten**

- (1) Die Landesgruppe erfüllt ihre satzungsmäßigen Aufgaben insbesondere durch die jährliche Abhaltung von Veranstaltungen auf der Ebene der Landesgruppe in sämtlichen Vereinsbereichen:
  - a) Durchführung einer Landesgruppenzucht-schau;
  - b) Durchführung einer Landesgruppenaus-scheidungsprüfung;
  - c) Durchführung einer Landesgruppenfähr-tenhundprüfung;
  - d) Durchführung von Landesgruppenjugend-veranstaltungen;
  - e) Durchführung von Fachwartetagen;
  - f) ggf. Durchführung eines Landesgruppen-leistungshütens;
  - g) ggf. Durchführung von sportlichen Wett-kämpfen.

### **§ 4 Finanzierung**

- (1) Die Landesgruppe erhält vom Hauptverein Anteile der Beiträge der Mitglieder ihres Wirkungsgebietes. Die Höhe wird von der Bundesversammlung auf Vorschlag des Vorstands des Hauptvereins festlegt.
- (2) Jede Landesgruppe ist berechtigt, zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben, von den in ihrem Wirkungsgebiet liegenden Ortsgruppen Umlagen zu erheben.

### **§ 5 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Landesgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Landesgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Landesgruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsmäßigen Zwecken des SV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **II. Organe der Landesgruppe und ihre Aufgaben**

### **§ 6 Organe der Landesgruppe**

Organe der Landesgruppe sind:

1. die Landesversammlung,
2. der Vorstand.

### **§ 7 Mitgliederversammlung/ Landesversammlung**

- (1) Die Landesgruppe hält jährlich im Monat Februar, spätestens in der ersten Märzwoche, eine Landesversammlung ab. Die Antragsfrist 10. März ist dabei einzuhalten. Die als Landesversammlung bezeichnete Mitgliederversammlung ist eine Delegiertenversammlung. Der Termin ist bis spätestens 30.11. des abgelaufenen Kalenderjahres den Ortsgruppen mitzuteilen.
- (2) Die Landesversammlung setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorstand;
  - b) den von den Ortsgruppen nach Maßgabe des § 13 Buchstabe g) der Ortsgruppen-satzung gewählten Delegierten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands des Hauptvereins können an den Landesversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

### **§ 8 Zuständigkeit der Landesversammlung**

- (1) Die Landesversammlung ist in allen die Landesgruppe betreffenden Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind.
- (2) Die Landesversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
  - a) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder;
  - b) die Prüfung der Rechnungsführung, der Kasse und der Bestände;
  - c) die Entlastung des Vorstandes;
  - d) die Entscheidung in Vermögensangelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere die Zustimmung zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.112,92 EUR;
  - e) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
  - f) die Wahl der Rechnungsprüfer;
  - g) die Wahl der Delegierten für die jährliche Bundesversammlung des Hauptvereins;
  - h) die Ernennung eines Ehrenvorsitzenden;

- i) die Behandlung von Anträgen und Dringlichkeitsanträgen sowie die Abstimmung darüber;
  - j) Festsetzung der Umlagen im Sinne des § 4 Abs. 2;
  - k) Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (§ 27 BGB) mit Zweidrittelmehrheit;
  - l) in allen sonstigen für die Landesgruppe wichtigen Angelegenheiten.
- (3) Bei der Wahl der Delegierten nach Absatz 2 Buchstabe g) entfällt auf jeweils 1000 angefangene SV-Mitglieder der Landesgruppe ein Delegierter. Maßgeblich für die Ermittlung der Delegiertenzahl ist die Mitgliederzahl der Landesgruppe am 01.01. des laufenden Kalenderjahres.

Der erste Vorsitzende einer Landesgruppe ist stets Delegierter kraft Amtes und in die Gesamtzahl einzurechnen.

Die weiteren Delegierten sind jährlich zu wählen. Das Mandat des Delegierten ist nicht übertragbar. Für mögliche Verhinderungsfälle ist eine ausreichende Zahl von Ersatzdelegierten zu wählen. Das Mandat erlischt mit dem Ausscheiden des Delegierten aus der Landesgruppe.

Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden in einem Wahlgang auf einem Stimmzettel gewählt. Jeder Wahlberechtigte kann höchstens so viele Kandidaten wählen, wie die Landesgruppe als gewählte Delegierte zur Bundesversammlung entsendet. Stimmenhäufung auf einen Kandidaten ist nicht gestattet. Als Delegierte sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die nicht gewählten Kandidaten sind in der Reihenfolge des Wahlergebnisses Ersatzdelegierte. Wenn weniger als zwei Ersatzdelegierte gewählt worden sind, sind weitere Ersatzdelegierte in einem weiteren Wahlgang zu wählen.

Die Landesgruppe ist verpflichtet, der Hauptgeschäftsstelle des Hauptvereins die gewählten Delegierten bis spätestens 15.03. eines Jahres schriftlich zu melden.

## **§ 9**

### **Einberufung der Landesversammlung**

- (1) Die Landesversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge sind in der Tagesordnung im Einzelnen aufzuführen. Eine schriftliche Einladung per eMail ist ebenfalls möglich, sofern die Ortsgruppe über eine eMail-Adresse verfügt und sich gegenüber

der Landesgruppe damit einverstanden erklärt.

Für die Berechnung der Frist ist der Aufgabetag bei der Post bzw. das Mail-Senddatum maßgebend. Einladungsschreiben und Tagesordnung werden an die Vorsitzenden der Ortsgruppen zur Weiterleitung an die einzelnen Delegierten versandt.

- (2) Der Vorstand der Landesgruppe, die Ortsgruppen und ihre Delegierten können bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Landesversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Anträge sind zu begründen.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Landesversammlung**

- (1) Die Landesversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet.
- (2) Die Abstimmung erfolgt nach den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung.
- (3) Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Delegierten anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Landesversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Zum Vorstandsmitglied ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Im übrigen richtet sich das Wahlverfahren nach der Geschäftsordnung.
- (5) Sämtliche Wahlen bedürfen der Bestätigung durch den Hauptverein.
- (6) Über Beschlüsse der Landesversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (7) Antrags-, stimm- und wahlberechtigt sind die Vorstandsmitglieder der Landesgruppe und die gewählten Delegierten der Ortsgruppen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen trifft. Wählbar ist jedes SV-Mitglied in der für ihn zuständigen Landesgruppe.

## **§ 11**

### **Weitere Einberufungen der Landesversammlung**

- (1) Über die nach § 7 festgelegte Pflichtversammlung hinaus kann bei Bedarf vom Vorstand zu Landesversammlungen einberufen

werden. Der Vorstand ist berechtigt, zu Landesversammlungen, die von Delegierten beantragt werden, weitere Tagesordnungspunkte einzubringen.

- (2) Im übrigen soll eine Landesversammlung nur dann einberufen werden, wenn eine größere Anzahl wichtiger Fragen eine solche rechtfertigen.
- (3) Für Zusammensetzung, Einberufung, Tagesordnung und Durchführung gelten die Regelungen der §§ 7-10 der Satzung entsprechend.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  1. dem Vorsitzenden,
  2. dem Zuchtwart,
  3. dem Ausbildungswart,
  4. dem Jugendwart,
  5. dem Schriftwart,
  6. dem Kassenwart.
7. Im Bedarfsfall können mit Sitz und Stimme in den Vorstand ein stellvertretender Vorsitzender, ein Hütewart, ein stellvertretender Ausbildungswart, ein Beauftragter für Spezialhundausbildung, ein Sportbeauftragter und bis zu zwei Beisitzer gewählt werden.

Wird von der Landesversammlung kein stellvertretender Vorsitzender gewählt, wählt der Vorstand aus seinen Reihen einen Stellvertreter.

- (2) Ein Mitglied kann jeweils nur eine Vorstandsposition bekleiden.
- (3) Durch Beschluss der Landesversammlung kann ein Ehrenvorsitzender mit Sitz und beratender Stimme in den Vorstand berufen werden.
- (4) Die Verteilung der Geschäfte regeln die Vorstandsmitglieder unter sich.
- (5) Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters.
- (6) Die Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass
  - a) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.533,88 EUR die Zustimmung des Vorstandes erforderlich ist; dieser kann den Vorsitzenden zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis zu 1.022,58 EUR bevollmächtigen,

- b) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 5.112,92 EUR die Zustimmung der Landesversammlung erforderlich ist;
- c) der Vorstand stets nur berechtigt ist, Verpflichtungen in Höhe des Vermögens der Landesgruppe einzugehen. In abzuschließende Verträge ist die Bedingung aufzunehmen, dass stets nur die Landesgruppe und diese nur mit ihrem Gruppenvermögen haftet.

## **§ 13 Zuständigkeiten des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Landesgruppe und die Durchführung der ihm von der Landesversammlung übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Landesversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Landesversammlung;
  - c) Erstellung der Jahresberichte und Rechnungslegung;
  - d) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert zwischen 1.533,88 EUR und 5.112,92 EUR.

## **§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf der ordentlichen Landesversammlung gemäß § 8 (2) e). Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Amtsdauer vermindert oder erhöht sich um die Zeiten, die sich aus der tatsächlichen Terminierung der Landesversammlung ergeben.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Dieser Zeitpunkt bestimmt sich durch die Zustimmung zur Wahl durch den jeweiligen Amtsnachfolger gemäß § 12 (10) der Geschäftsordnung.

- Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Personen gewählt werden, die seit mindestens vier Jahren Mitglied des Hauptvereins sind. Die Wiederwahl ist zulässig
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe seiner Amtszeit aus, so wird dessen Funktion bis zur nächsten Landesversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen. § 14 Absatz 3 bleibt davon unberührt.
  - (3) Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Vorstandsposition mit einem geeigneten Mitglied aus der Landesgruppe kommissarisch zu be-

setzen. In der nächsten Landesversammlung ist für die restliche Wahlperiode ein Nachfolger durch die Landesversammlung zu wählen.

### § 15

#### Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, einberufen und geleitet werden. Die Einberufung soll mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.
- (3) Der Vorstand kann außerhalb von Vorstandssitzungen im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

### III. Vereinsgerichtsbarkeit

#### § 16

##### Rechts- und Verfahrensordnung

- (1) Der Vorstand wirkt auf ein kameradschaftliches Verhalten der Ortsgruppen und der Mitglieder untereinander hin. Er soll bei Streitigkeiten schlichten.
- (2) Ist eine Schlichtung nicht möglich, so richtet sich das weitere Vorgehen nach der Rechts- und Verfahrensordnung des Hauptvereins.

#### § 17

##### Rechtsamt

- (1) Das Rechtsamt berät die Vorstände der Unterabteilungen in allen rechtlichen Angelegenheiten. Rechtsberatung der einzelnen Mitglieder ist nicht gestattet.

### IV. Sonstige Bestimmungen

#### § 18

##### Ämter, Auslagensatz und Haftung

- (1) Sämtliche im SV ausgeübten Ämter sind grundsätzlich Ehrenämter.
- (2) Die durch die Vereinstätigkeit bedingten Auslagen werden ersetzt. Eine angemessene Vergütung der Tätigkeit des Vorstandes kann gewährt werden. Die Vergütung darf den steuerfrei ersetzbaren Betrag nach § 3 Nr. 26 a EStG in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten (Ehrenamtpauschale).

- (3) Für Schäden des SV oder seiner Unterabteilungen, die Amtsträger oder Beauftragte in Ausführung ihres Amtes verursacht haben, haften diese nur, wenn sie dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben.

Amtsträgern und Beauftragten werden Ersatzansprüche Dritter für Schäden, die sie in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, ersetzt, es sei denn, der Amtsträger oder Beauftragte hat dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt.

#### § 19

##### Auflösung der Landesgruppe

- (1) Über die Auflösung der Landesgruppe entscheidet der Hauptverein nach vorheriger Anhörung der Landesgruppe.
- (2) Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls der Hauptverein nichts anderes beschließt.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt dem Hauptverein zu, der es unmittelbar und ausschließlich gemäß den in der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat. Sollte der Hauptverein zum Zeitpunkt des Vermögensanfalls nicht gemeinnützig im Sinne des Abschnittes "Gemeinnützige Zwecke" der Abgabenordnung sein, so fällt das Vermögen
  - a) dann dem Hauptverein zu, wenn die Landesgruppe nicht gemeinnützig im Sinne des Abschnittes "Gemeinnützige Zwecke" der Abgabenordnung ist;
  - b) an die Bundesrepublik Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich gemäß den in der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat, wenn die Landesgruppe gemeinnützig im Sinne des Abschnittes "Gemeinnützige Zwecke" der Abgabenordnung ist.
- (4) Im Falle des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen entsprechend § 19 Abs. (3) zu übertragen.

#### § 20

##### Schlussbestimmungen

- (1) In Ergänzung zu dieser Satzung gilt die Satzung des Hauptvereins in entsprechender Anwendung.
- (2) Eine Eintragung der Landesgruppe in das Vereinsregister ist nicht zulässig.

---

---

Die vorstehenden Satzungen sind von der Mitgliederversammlung

zu \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ anerkannt worden.

Der Gruppenvorstand:

.....  
Vorsitzender

.....  
Zuchtwart

.....  
Ausbildungswart

.....  
Orts- und Tagesangabe